

Schließlich sind bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch die der Klägerin durch den Beklagten beim Geschlechtsverkehr zugefügten Schmerzen sowie die bei der Erzwingung des Oralverkehrs verursachten Ekelgefühle zu berücksichtigen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, daß es sich nicht um eine einmalige und spontane Tat gehandelt hat, sondern um zahlreiche einzelne Handlungen während langer Jahre.

Der Schmerzensgeldanspruch ist im wesentlichen auf den Ausgleich der Schäden gerichtet, die der Klägerin zugefügt wurden. Das Schmerzensgeld soll darüber hinaus aber auch zu einer wirklichen Genugtuung führen. Genugtuung ist der Klägerin insoweit zu Teil geworden, als der Beklagte im Laufe des Strafverfahrens die Begehung der Taten eingeräumt und sich öffentlich zu ihnen bekannt hat. Dadurch hat er der Klägerin eine erneute ins einzelne gehende Schilderung der Taten erspart. Der Beklagte hat auch den Sachvortrag der Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht bestritten, so daß die Klägerin nicht mit einem langwierigen Rechtsstreit belastet wird. Diese Umstände sowie die Verurteilung des Beklagten zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe hat die Kammer bei der Bemessung des Schmerzensgeldes gewürdigt.

Ausmaß und Schwere der bisherigen auch ohne Einholung eines psychiatrischen Sachverständigen-gutachtens erkennbaren, offen zu Tage liegenden psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin, das Maß ihrer bisherigen Lebensbeeinträchtigung sowie die Dauer ihrer Leiden gebieten die Verhängung eines angemessenen Schmerzensgeldes von 30.000,00 DM.

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet. Die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten wegen der von ihm begangenen rechtswidrigen Taten begegnet keinen Bedenken, da für den Eintritt weiterer materieller und immaterieller Schäden der Klägerin aufgrund des unstreitigen Sachverhalts eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht. Die Klägerin hat auch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten.

Der Feststellungsantrag ist begründet, weil zum Zeitpunkt der Klagezustellung begründeter Anlaß für die Annahme besteht, daß mit – insbesondere psychischen – Spätfolgen zu rechnen ist.

Die Gefahr späterer psychischer Spätfolgen ist aufgrund der massiven Taten zum Nachteil der Klägerin offenkundig. Es bedarf keines psychiatrischen Gutachtens, um zu erkennen, daß die massiven und nachhaltigen Eingriffe in die seelische und sexuelle Entwicklung der Klägerin nicht folgenlos bleiben werden. Die Klägerin hat nie gelernt, ein ungestörtes und natürliches Verhältnis zum männlichen Geschlecht aufzubauen. Dies führt zwangsläufig zu

weiteren Beeinträchtigungen ihres Sexuallebens. Allerdings ist das Ausmaß dieser Beeinträchtigungen derzeit nicht genau abzusehen. Insbesondere besteht für die Klägerin die Möglichkeit, durch psychiatrische oder psychotherapeutische Hilfe die Belastungen der Vergangenheit aufzuarbeiten und so weiteren Spätfolgen und Lebensbeeinträchtigungen entgegenzuwirken. In welchem Maße dies erfolgreich sein wird, ist derzeit nicht feststellbar.

Die Kosten einer Therapie werden in der Regel nicht in vollem Umfange vom Sozialversicherungsträger übernommen, so daß künftige materielle Einbußen der Klägerin wahrscheinlich sind.

Auch ist nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin künftig an Störungen ihrer Persönlichkeit infolge des Verhaltens des Beklagten leiden wird. Deshalb ist im Urteil festzustellen, daß der Beklagte im Hinblick auf künftige Spätfolgen materieller oder immaterieller Art zum Schadensersatz verpflichtet ist. Klarstellend sei darauf hingewiesen, daß das zuerkannte Schmerzensgeld von 30.000,00 DM zur Abgeltung aller bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entstandenen Beeinträchtigungen zugesprochen wurde und sich die Feststellung auch dementsprechend auf nicht vorhergesehene Verschlimmerungen bezieht.

Mitgeteilt von RAin Jutta Lossen, Bonn

Urteil

AG Bremen-Blumenthal, §§823 I, II BGB, 847 BGB, 223 StGB; 253 ZPO

Schmerzensgeld und Schadensersatz für verprügelte Ehefrau Geheimhaltung ihrer Anschrift im Verfahren

AG Bremen-Blumenthal, Urteil vom 24.2.1993 – 42 C 761/92 – n.rkr.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadensersatz.

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Im April 1991 verließ die Klägerin erstmals für mehrere Monate die eheliche Wohnung, nachdem es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen war, in deren Verlauf der Beklagte die Klägerin mit einem Messer bedroht hatte. Danach lebte die Klägerin mit dem gemeinsamen Sohn D. eine Zeitlang im Frauenhaus. Nach ihrer Rückkehr kam es jedoch wieder zu Auseinandersetzungen. Am Abend des 7.11.1991 ließ die Klägerin das Schloß der Wohnungstür auswechseln und verwehrte dem Beklagten den Zutritt zur ehelichen Wohnung. Daraufhin drang der Beklagte gewaltsam in die Wohnung ein.

In den frühen Morgenstunden des 8.11.1991 suchte die Klägerin das Zentralkrankenhaus auf. Nach dem Bericht des Krankenhauses vom 8.11.1991 wurden bei der Klägerin eine Schädelprellung, eine Rißwunde am Kinn und ein Hämatom am linken Oberlid festgestellt. Außerdem wurden ein Teilabbruch des 1. Schneidezahnes sowie multiple Zahnlockerungen attestiert.

Nach dem Attest des Zahnarztes Dr. H. suchte die Klägerin am 11.11.1991 seine Zahnarztpraxis wegen starker Schmerzen im Bereich der oberen Frontzähne auf. Ausweislich des Untersuchungsberichtes war der Zahn 11 bis in das obere Wurzeltriet frakturiert, so daß der Zahn nicht erhalten werden konnte. Außerdem mußte nach dem Untersuchungsbericht am Zahn 12 eine Devitalisation mit einer späteren Wurzelfüllung vorgenommen werden. Um einen Lückenschluß am Zahn 11 zu erzielen, war eine Brückenkonstruktion von Zahn 12 bis 21 mit einer Stiftkrone am Zahn 12 erforderlich. Mit Rechnung vom 8.4.1992 wurden für die zahnärztliche Behandlung DM 1.696,93 in Rechnung gestellt, wobei der Eigenanteil DM 687,03 betrug.

Die Klägerin macht mit der Klage materiellen und immateriellen Schadensersatz geltend. Hierzu trägt sie vor:

Am Abend des 7.11.1991 habe der Beklagte sie angerufen und bedroht, weil sie die Fotos seiner Freundin zerrissen habe. Diese habe der Beklagte in seiner Gaststätte aufgestellt gehabt. Daraufhin habe der Beklagte in der ehelichen Wohnung angerufen und ihr mit den Worten „warte nur, bis ich nach Hause komme, da wird dir was passieren“, gedroht. Aus Furcht vor dem Beklagten habe sie dann das Schloß der ehelichen Wohnungstür austauschen lassen. Nachdem der Beklagte sich gewaltsam Zutritt zur Wohnung verschafft gehabt habe, habe er sie dann zusammengeschlagen. Durch die Schläge habe sie die im Bericht des Zentralkrankenhauses festgestellten Verletzungen davongetragen, die ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 2.000,— rechtfertigten, zumal die Zahnbehandlung langwierig und äußerst schmerzhaft gewesen sei.

Sie beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie DM 687,03 an Schadensersatz sowie DM 2.000,— an Schmerzensgeld nebst 4% Zinsen zu zahlen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist schlüssig und begründet.

Der Zulässigkeit stehe nicht entgegen, daß die Klägerin ihre gegenwärtige Adresse nicht angegeben hat. Zwar ist nach §253 ZPO die ladungsfähige Anschrift der klagenden Partei Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Klageerhebung. Dem können jedoch schutzwürdige Interessen der klagenden Partei an der Geheimhaltung ihrer Anschrift entgegenstehen. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin kann sich nach den vorgefallenen körperlichen Auseinandersetzungen mit dem Beklagten nicht mehr sicher fühlen.

Unter diesen Umständen war es ihr nicht zumutbar, ihre gegenwärtige Anschrift zur Vervollständigung ihrer ladungsfähigen Anschrift mitzuteilen. Das schutzwürdige Interesse der Klägerin an ihrer körperlichen Unversehrtheit gebietet insofern eine Einschränkung der nach §253 ZPO gebotenen Angaben über die klagende Partei, die über ihre Prozeßbevollmächtigte zu erreichen ist.

Die Klage ist auch begründet.

Der Beklagte ist gemäß §§823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §223 StGB, §847 BGB verpflichtet, der Klägerin ihren Vermögensschaden zu ersetzen und ein Schmerzensgeld zu zahlen.

Der Beklagte hat zur Überzeugung des Gerichts die Klägerin geschlagen und dadurch ihre körperliche Unversehrtheit in rechtswidriger und schuldhafter Weise verletzt. Der Beklagte hat sich zwar dahingehend eingelassen, daß die Klägerin bei einer Rangelei mit ihm das Gleichgewicht verloren und sich dabei verletzt habe. Dieser Vortrag ist jedoch als Schutzbehauptung zu werten. Vielmehr sprechen die von den die Klägerin behandelnden Ärzte attestierten Verletzungen für eine massive körperliche Auseinandersetzung. Dies wird auch durch das Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt. Die Zeuginnen T. und K. haben übereinstimmend ausgesagt, daß das Gesicht der Klägerin zugeschwollen und erheblich verletzt war. Die Zeugin T. hat darüber hinaus bekundet, daß die von ihr wahrgenommenen Verletzungen ihrer Art nach nicht von einem Sturz herrühren konnten. Darüber hinaus hat die Zeugin K. massive Blutspuren im Flur der Wohnung festgestellt, die mit einem bloßen Sturz bei einer Rangelei nicht zu vereinbaren sind. Aufgrund der Art der Verletzungen und der glaubwürdigen, in sich widerspruchsfreien und insgesamt überzeugenden Aussagen der Zeuginnen ist somit eine schwerwiegende Verletzung der Klägerin durch den Beklagten zugrunde zu legen, deren zahnärztlich relevante Folgen der Zeuge Dr. H. nachvollziehbar dargelegt hat. Im übrigen hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung sein gänzlichliches Bestreiten aufgegeben und eingeräumt, daß er die Klägerin einmal geschlagen hat.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen. Selbst wenn ihm das Recht zum Eindringen in die Wohnung zugestanden haben sollte, durfte er die Klägerin in keinem Fall körperlich mißhandeln. Der Beklagte haftet somit gemäß § 249 Satz 2 BGB auf Ersatz der Heilbehandlungskosten, soweit diese von der Klägerin selbst aufgebracht werden mußten. Insoweit ist die Klage in Höhe von DM 687,03 begründet, da dieser Betrag der Eigenanteil der Klägerin an den Behandlungskosten darstellt. Vor dem Vorfall waren die Zähne der Klägerin noch in Ordnung, wie der Zeuge Dr. H. nach seiner Aussage aufgrund des Befundes seines Mitarbeiters festgestellt hat. Der Beklagte kann daher nicht in Abrede stellen, daß die durchgeführte Zahnbehandlung den Verletzungsfolgen galt. Demgemäß sind die von der Klägerin getragenen Behandlungskosten als schädigungsbedingt zu ersetzen.

Der Klägerin steht ferner ein Schmerzensgeldanspruch aus § 847 BGB zu. Eine Entschädigung in Geld ist wegen der groben Mißhandlung mit ihren erheblichen Folgen für die Klägerin geboten. Dabei fiel unter dem Aspekt der Ausgleichsfunktion ins Gewicht, daß die Klägerin sich aufgrund ihrer Gesichtsverletzungen in ihrer sozialen Umwelt nicht mehr unbefangen bewegen konnte, daß sie vielmehr nach der Aussage der Zeugin K. „fürchterlich“ aussah. Das Gericht hat ferner berücksichtigt, daß die Klägerin nicht nur unmittelbar aufgrund der Verletzungen, sondern auch mittelbar wegen der erforderlichen Zahnbehandlung, die eine Wurzelbehandlung mit einschloß, erhebliche Schmerzen erlitten hat. Unter Berücksichtigung der Verletzungsfolgen und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes war dessen Höhe nach billigem Ermessen in jedem Fall auf den von der Klägerin verlangten Betrag in Höhe von DM 2.000,— festzusetzen. Somit war der Klage insgesamt stattzugeben.

Mitgeteilt von RAin und Notarin Antje Linder, Bremen

Beschluß

OLG Karlsruhe, §§ 606 I 1, 36 Nr. 6 ZPO Zuständigkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus

Ein Aufenthalt im Frauenhaus begründet i.d.R. einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ i.S.d. § 606 I 2 ZPO für die Ehefrau und die Kinder, so daß für das Ehescheidungsverfahren und Folgesachen – auch für die Wohnungszuweisung – das Gericht am Ort des Frauenhauses örtlich zuständig ist.

Beschluß des OLG Karlsruhe vom 9.11.1992 – 11 W 191/92 –

Aus den Gründen:

Für das von der Antragstellerin gegen ihren Ehemann anhängig gemachte Ehescheidungsverfahren (einschließlich der Folgesache i.S. § 623 ZPO – vgl. BGHZ 75, 241 –) ist örtlich das Familiengericht K. (§ 606 I 2 ZPO) zuständig, nachdem die Antragstellerin schon vor Klageerhebung die gemeinschaftliche Eheschließung in E. verlassen und zusammen mit dem einzigen gemeinschaftlichen minderjährigen Kinde der Ehegatten in eines der Frauenhäuser K.'s geflüchtet war und sich dort – zusammen mit dem Kinde – noch immer (nach Eintritt der Rechtshängigkeit) aufhält.

Entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichtes hatte sie damit den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten (§ 606 I 1 ZPO) aufgegeben und (zusammen mit dem gemeinsamen minderjährigen Kinde) einen neuen begründet. Der Senat schließt sich damit der in Rechtsprechung (OLG Hamburg, FamRZ 1982, 85; 1983, 612; OLG Saarbrücken, FamRZ 1990, 1119) und Literatur (Baumbach-Lauterbach, 50. Aufl., Anm. 3 B; Münch-Komm., Rdnr. 23; Zöller, Rdnr. 23 jeweils zu § 606 ZPO und weiteren Nachweisen) herrschenden Meinung an, wonach auch derartige Frauenhäuser zum tatsächlichen Mittelpunkt des Daseins von Frau und Kind(ern) werden können, sofern der Aufenthalt nicht nur ganz begrenzt – etwa für wenige Tage – erfolgt. Anders als zur Begründung des Wohnsitzes ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes der rechtsgeschäftliche Wille, den Niederlassungsort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht erforderlich. Deshalb steht die vom vorlegenden Gericht herangezogene Entscheidung des OLG Köln (FamRZ 1992, 976) nicht entgegen, da es dort um die Frage ging, ob durch den Aufenthalt in einem Frauenhause ein Wohnsitz begründet wurde.

Dementsprechend spielt auch keine Rolle, daß diese Einrichtungen ihrem Wesen nach in der Regel nur der vorübergehenden Unterbringung dienen und die Antragstellerin durch ihren (weiteren) Antrag auf Zuweisung der Eheschließung zur alleinigen Nutzung die Absicht eines nur vorübergehenden Aufenthaltes im Frauenhause auch zum Ausdruck gebracht hat.

Auf Vorlage des Amtsgerichtes – Familiengerichtes – K. war daher dieses als das für die vorliegende Ehesache zuständige Gericht zu bestimmen, nachdem die beiden beteiligten Gerichte sich jeweils für örtlich unzuständig erklärt, aber keines von beiden durch die Entscheidung des anderen gebunden wurde.

Mitgeteilt von RAin B. Haidinger-Halberstadt, Karlsruhe